Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 16.10.2026

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder- GTK) vom 29. Oktober 1991 in der Fassung vom 23.05.2006 in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Grevenbroich sowie in Jugendamtsbezirken, die nach § 21 d KiBiz am interkommunalen Ausgleich teilnehmen, werden gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB VIII öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 2
Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern, wenn das Kind mit ihnen zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. Treffen Satz 1 und 2 nicht zu, so ist derjenige beitragspflichtig, der kindergeldberechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages der gewählten Betreuungsform verpflichten.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

§ 4
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

(4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht kalkulierbar ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Jugend vorliegen. Ebenso kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach den Maßgaben des

Satzes 2.

(5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.

(6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 5 dieser Satzung zur Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.

(7) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend. Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 5
Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgrenze ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Betrag.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Der maßgebliche Beitrag für die Betreuungszeit, für die das Kind angemeldet ist, wird auch dann erhoben, wenn diese nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt.

(4) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Eine Kündigung vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrages mit dem Träger des Kindergartens möglich; 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres jedoch nur, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen.

(5) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten gelten jeweils für das Kindergartenjahr. Eine Änderung kann grundsätzlich nur zum Beginn des neuen Kindergartenjahres erfolgen.

§ 6
Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtung für die letzten beiden Kindergartenjahre beitragsfrei. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Aufnahmebestätigung der Grundschule. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.

(2) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen einer Grevenbroicher Kindertagespflege oder einer Grevenbroicher Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(4) Für den Fall eines ordentlichen Streiks bei den städtischen Tageseinrichtungen erfolgt auf Antrag die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem ersten Streiktag. Die Frist zur Stellung des Antrages endet neun Monate nach dem letzten Tag der örtlichen Streikmaßnahme.

(5) Für den Fall einer zeitlich begrenzt in Erscheinung tretenden, weltweiten starken Ausbreitung einer Infektionskrankheit mit hohen Erkrankungszahlen und i. d. R. auch mit schweren Krankheitsverläufen (Pandemie) erfolgt die Erstattung des Elternbeitrages - abhängig von den Fehltagen des Kindes und unabhängig vom Grund der Fehlzeiten - ab dem 3. Fehltag im Monat anteilig, wenn der Rat der Stadt Grevenbroich oder der Hauptausschuss hierzu eine entsprechende Beschlussfassung vorgenommen hat. Bei weniger als 3 Fehltagen im Monat erfolgt keine Erstattung des Elternbeitrages.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich unverzüglich die Namen, Anschrift, Geburtsdaten und Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachbereich Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8
Festsetzung der Elternbeiträge

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend der Stadt Grevenbroich. Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2027 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich

		25 Stunden		30 Stunden		35 Stunden		40 Stunden		45 Stunden	
Stufe	Einkommen	u3	ü3	u3	ü3	u3	ü3	u3	ü3	u3	ü3
1	< 25.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	< 35.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3	< 50.000,00 €	50,00 €	24,00 €	58,00 €	29,00 €	65,00 €	34,00 €	76,00 €	42,00 €	86,00 €	50,00 €
4	< 65.000,00 €	85,00 €	42,00 €	96,00 €	51,00 €	107,00 €	59,00 €	123,00 €	72,00 €	138,00 €	85,00 €
5	< 80.000,00 €	123,00 €	64,00 €	125,00 €	76,00 €	157,00 €	88,00 €	165,00 €	106,00 €	202,00 €	123,00 €
6	< 95.000,00 €	190,00 €	112,00 €	213,00 €	129,00 €	235,00 €	145,00 €	268,00 €	168,00 €	300,00 €	190,00 €
7	ab 95.000,00 €	400,00 €	240,00 €	445,00 €	275,00 €	490,00 €	310,00 €	555,00 €	355,00 €	620,00 €	400,00 €